



GESCHÄFTSORDNUNG
des
Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV)
für die Durchführung der
DISZIPLINARVERFAHREN
(§ 24 der Satzung des ÖKV)
beschlossen am 28. März 2007

Allgemeiner Teil
Anwendungsbereich

§ 1

Diese Geschäftsordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Disziplinarverfahren und die Anordnung einstweiliger Maßnahmen für die Dauer von Disziplinarverfahren gemäß § 24 der ÖKV-Satzung und präzisiert insofern die Bestimmungen der ÖKV-Satzung über Disziplinarverfahren.

§ 2

(1) Der persönliche Anwendungsbereich dieser Geschäftsordnung erstreckt sich auf alle in § 19 der ÖKV-Satzung genannten juristischen und natürlichen Personen, insbesondere auch auf Personen, die über einen FCI-geschützten Zwingernamen verfügen und in Österreich ihre residence habituelle haben sowie auf Richter, die den FCI Bestimmungen unterliegen.

(2) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Anzeiger.

Strafbemessung

§ 3

Bei der Strafzumessung und insbesondere bei der Wahl der Strafart ist auf die Beschaffenheit und Schwere des Schuldgehaltes der Tat, das Vorliegen von Erschwerungsgründen und von Milderungsgründen Rücksicht zu nehmen.

§ 4

(1) Erschwerungsgründe sind insbesondere:

1. Begehung der Tat durch Vereine oder Vereins- bzw. Verbandsfunktionäre
2. Zwei oder mehrere Vorstrafen nach der Disziplinarordnung
3. Begehung der Tat unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports, der Vereine und Verbände bzw. ihrer Funktionäre zu schädigen
4. Begehung mehrerer strafbarer Handlungen bzw. Fortsetzung einer strafbaren Handlung über längere Zeit
5. Verführung eines anderen zu einer strafbaren Handlung
6. Besonders verwerfliche Beweggründe

(2) Milderungsgründe sind insbesondere:

1. Vorstrafenfreiheit nach diesem Disziplinarstatut
2. Begründete Erregung oder Unbesonnenheit
3. Sportliche Unerfahrenheit
4. Volle Schadenwiedergutmachung
5. Untergeordnete Beteiligung an der Tat
6. Selbstanzeige bzw. reumütiges Geständnis

7. längeres Wohlverhalten seit der Tatbegehung

Bedingte Strafnachsicht

§ 5

(1) Mit Ausnahme der Verwarnung können alle Strafen, allenfalls unter Erteilung einer Weisung, bedingt oder teilbedingt, unter Bestimmung einer drei Jahre nicht übersteigenden Probezeit, nachgesehen werden, wenn die bloße Androhung der Strafe oder eines Strafteiles mit Rücksicht auf die Person des Täters und der Beschaffenheit der Tat zweckmäßiger erscheint, als der unbedingte Vollzug der verhängten Gesamtstrafe.

(2) Nach Ablauf der Probezeit ist im Falle des Wohlverhaltens auf Antrag des Verurteilten die bedingt nachgesehene Strafe oder der bedingt nachgesehene Strafteil endgültig nachzusehen.

(3) Wenn während der offenen Probezeit eine weitere disziplinarrechtliche Tat gesetzt wird, die in Folge zu einer rechtskräftigen Verurteilung führt oder eine Weisung nicht befolgt wird, so ist die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen oder die ursprünglich bestimmte Probezeit um bis zu 2 Jahre zu verlängern.

Verjährung und Strafausschluss

§ 6

(1) Der Lauf der in § 23 der ÖKV-Satzung genannten Fristen wird gehemmt, wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen geführt werden, für die Dauer dieses Verfahrens.

(2) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Absatz (1) angeführten Fristen, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

(3) Begeht der Beschuldigte innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nach § 23 der ÖKV-Satzung nicht ein, bevor auch für dieses Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

§ 7

(1) Sofern wegen des dem Disziplinarvergehen zugrundeliegenden Sachverhaltes bei einer Verbandskörperschaft ein Verfahren, insbesondere ein Disziplinarverfahren, rechtsanhängig ist, ist der ÖKV-Disziplinarsenat nicht verpflichtet, hierüber ein Verfahren zu führen. Der ÖKV-Disziplinarsenat ist jedoch jederzeit berechtigt, ein entsprechendes Verfahren zu führen.

(2) Der Lauf der Verjährungsfristen gemäß § 23 der ÖKV-Satzung ist vom Beginn eines Verfahrens gemäß Abs. 1 bis zur Verständigung des ÖKV durch die Verbandskörperschaft über die rechtskräftige Beendigung dieses Verfahrens gehemmt.

Besonderer Teil

Anzeige

§ 8

(1) Disziplinarrechtlich strafbare Sachverhalte können dem ÖKV zu Händen des Generalsekretärs ausschließlich von Mitgliedern und von Organen des ÖKV schriftlich angezeigt werden.

(2) Aus der Anzeige müssen folgende Punkte zweifelsfrei hervorgehen:

1. der Anzeigende (Vertreter)
2. der Angezeigte (Vertreter)

3. das dem Angezeigten zur Last gelegte Verhalten
4. die hierfür vorliegenden Beweise
5. der Nachweis über die Hinterlegung des Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von EUR 1.000,-- beim Österreichischen Kynologenverband durch den Anzeigenden

(3) Bei Nichterlag des Verfahrenskostenbeitrages gemäß Abs. (2) Z 5 hat der Generalsekretär den Anzeiger schriftlich (eingeschrieben) aufzufordern, den Betrag binnen 1 Monat (Datum des Poststempels) einzuzahlen, widrigenfalls das Verfahren keiner weiteren Behandlung zugeführt wird. Dies gilt auch bei verspätetem Einlangen des Betrages.

(4) Tritt der Vorstand des ÖKV als Anzeigender auf, entfällt die Hinterlegung des Verfahrenskostenbeitrages.

(5) Werden Anzeigen im Sinne des Absatz (1) bei einer Verbandskörperschaft eingebracht, so ist diese verpflichtet, den Sachverhalt als von ihr selbst erstattete Anzeige beim Generalsekretär des ÖKV einzubringen, sofern der Sachverhalt im Hinblick auf die Vereinszwecke des ÖKV gemäß § 2 der ÖKV-Satzung für den ÖKV relevant ist. Weiters hat der Generalsekretär des ÖKV festzustellen, was die VK im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Möglichkeiten zur Regelung der Angelegenheit unternommen hat.

(6) Die Anzeige ist vom Generalsekretär in ein jährlich fortlaufendes Disziplinarverzeichnis einzutragen und dem Vorsitzenden des Disziplinarsenates zu übermitteln.

Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren

§ 9

(1) Der Disziplinarvorsitzende hat den angezeigten Sachverhalt zu würdigen und kann sodann:

1. das Verfahren einstellen, insbesondere wegen mangelnder Strafwürdigkeit oder weil der angezeigte Sachverhalt, vor allem im Hinblick auf die Vereinszwecke des ÖKV gemäß § 2 der ÖKV-Satzung, für den ÖKV nicht relevant ist,
2. ein schriftliches Erkenntnis mit einer Verwarnung erlassen unter gleichzeitiger Festsetzung von pauschalen Verfahrenskosten in der Höhe von EUR 1.000,--, welche vom Beschuldigten nach Rechtskraft zu bezahlen ist, oder
3. eine mündliche Verhandlung anberaumen.

(2) Im Falle der Erlassung eines Erkenntnisses gemäß Abs. (1) Z 2 ist der Beschuldigte und im Fall der Einstellung des Verfahrens gemäß Abs. (1) Z 1 der Anzeiger zu belehren, dass er gegen das Erkenntnis bzw. gegen die Einstellung binnen 14 Tagen das Rechtsmittel des Einspruches schriftlich an den Disziplinarsenat erheben kann. Durch Erhebung des Einspruches wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§ 10

(1) Entschließt sich der Vorsitzende zu einer Einstellung oder zu einer Verwarnung, so hat er diese Entscheidung binnen 6 Monaten ab Einlangen der Anzeige auszufertigen.

(2) Die erstinstanzliche Verhandlung ist binnen 6 Monaten ab Einlangen der Anzeige oder des Einspruches gegen das Erkenntnis beim ÖKV-Disziplinarsenat einzuberufen. Betroffene Verbandskörperschaften sind von jeder Entscheidung (Einstellung, Erkenntnis, Urteil I. u. II. Instanz, Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung und Gnadenrecht) zu verständigen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 geregelte Frist von jeweils 6 Monaten stellt eine Ordnungsvorschrift dar, deren Verletzung ohne Sanktion bleibt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der ÖKV-Satzung.

§ 11

(1) Im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat der Disziplinarvorsitzende (bei Verhinderung sein Stellvertreter) einen Verhandlungstermin festzusetzen.

(2) Die Einberufung der Beisitzer (bei Verhinderung deren Stellvertreter), des Anzeigenden und des Beschuldigten sowie allenfalls deren Vertreter, hat durch den Generalsekretär des ÖKV zu erfolgen.

(3) Der Beschuldigte ist mit dem Bemerkten zu laden, dass im Falle seines Nichterscheins die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt und ein Erkenntnis erlassen werden kann.

(4) Entzieht sich der Beschuldigte dem Disziplinarverfahren (z.B. durch - sei es auch unverschuldete - Unzustellbarkeit von Postsendungen), so tritt über Beschluss des Senates Ruhen des Verfahrens ein und ist der Genannte bis zur Wiederaufnahme bzw. Wiedereinsetzung des Verfahrens von der Richtertätigkeit, von Eintragungen in das ÖHZB von der Ausübung jeglicher Funktion im ÖKV und von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen

§ 12

Sachlich und örtlich zuständig ist grundsätzlich der mit Sitz des ÖKV § 9 Abs.2 Punkt 13 der Satzung des ÖKV eingerichtete Disziplinarsenat (3er Senat).

§ 13

(1) Der Disziplinarsenat erkennt in einer nicht öffentlichen, mündlichen Verhandlung.

(2) Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, ein Beisitzer hat ein Verhandlungsprotokoll zu führen bzw. kann sich hierfür eines Schriftführers bedienen.

(3) Der Beschuldigte hat persönlich zu erscheinen, hat jedoch das Recht, eine Vertrauensperson oder einen Verteidiger beizuziehen. Die Vertrauensperson und der Verteidiger sind über alle ihnen in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Abhaltung der mündlichen Verhandlung dient der Klärung des Sachverhaltes, zu welchem Zweck auch Zeugen oder Sachverständige geladen werden können. Dem Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, seine Verantwortung vorzutragen.

(5) Die Durchführung der Verhandlung hat im wesentlichen nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

1. Aufruf zur Sache
2. Aufnahme der Personalien
3. Vortrag der Anzeige
4. Beweismittelverfahren
5. Schlusswort des Beschuldigten (Verteidigers - muss nicht rechtskundig sein)
/ Schluss des Beweisverfahrens
6. Geheime Beratung
7. Verkündung des Urteils

(6) Das Urteil ist dem Beschuldigten und dem Anzeiger nachweislich mit der Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, dass er binnen 1 Monat nach Erhalt der Entscheidung die Möglichkeit hat, gegen dieses das Rechtsmittel der Berufung zu erheben.

§ 14

(1) Jeder Verbandsangehörige, der als Zeuge oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung geladen oder zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert wird, ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

(2) Zeugen und Sachverständige dürfen sich der Aussage entschlagen, wenn sie glaubhaft machen, dass ihnen diese zum Nachteil gereichen würde.

(3) Vom Disziplinarsenat geladene Zeugen und Sachverständige erhalten ihre Auslagen gemäß ÖKV Gebührenordnung vom ÖKV ersetzt.

(4) Der Erlag der Verfahrenskosten wird zur pauschalen Abdeckung des Auslagensatzes verwendet. Der jeweilige Betrag in der Höhe von EUR 1.000,-- stellt den Mindestbetrag dar. Es erfolgt keine Rückzahlung. Übersteigen die Auslagen die Höhe des Erlages, so hat der Anzeigende nach Aufforderung einen weiteren Verfahrenskostenersatz, dessen Höhe im Einzelnen zu bestimmen ist, binnen 14 Tagen zu erlegen, widrigenfalls in jedem Stadium des Verfahrens keine Weiterbehandlung erfolgt.

(5) Die Kosten bei Freispruch trägt der Anzeiger, bei Schuldspruch der Verurteilte. Im Falle des Schuldspruchs steht dem Anzeiger der zivilrechtliche Weg offen, seinen allfälligen Regressanspruch gegenüber dem Beschuldigten hinsichtlich der von ihm getragenen Verfahrenskosten geltend zu machen. Eine Rückerstattung durch den ÖKV an den Anzeiger erfolgt nicht.

§ 15

Die Urteilsausfertigung hat zu enthalten:

- (1) das Datum und den Ort der Verhandlung
- (2) das entscheidende Organ und die Namen der Mitglieder
- (3) den Namen des Beschuldigten u. Anzeigers
- (4) die strafbare Handlung
- (5) die Strafe
- (6) die Begründung
- (7) die Rechtsmittelbelehrung
- (8) die Unterschriften aller an der Verhandlung teilnehmenden Senatsmitglieder

Rechtsmittelverfahren

§ 16

Gegen das Urteil des Disziplinarsenates steht im Falle einer Verurteilung dem Verurteilten, im Falle des Freispruches dem Anzeiger binnen 1 Monat (gerechnet vom Tag der Zustellung) das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungssenat zu.

§ 17

Die Berufung ist schriftlich beim ÖKV zu überreichen und hat zu enthalten:

- (1) die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
- (2) die genaue Bezeichnung der Rechtsmittelgründe (Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Tatsachenfeststellung, unrichtige Beweiswürdigung, unrichtige rechtliche Beurteilung)
- (3) eine Begründung
- (4) einen Rechtsmittelantrag

§ 18

Gleichzeitig mit der Erhebung der Berufung ist ein Verfahrenskostenersatz in der Höhe von EUR 1.000,-- beim ÖKV zu erlegen, widrigenfalls die Berufung als nicht erhoben anzusehen ist. Der Nachweis über die Hinterlegung des Verfahrenskostenersatzes ist dem Berufungsschreiben anzuschließen. Die §§ 8 Abs. 3 und 14 Abs. 4 und 5 über die Verfahrenskosten gelten sinngemäß.

§ 19

(1) Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu. Einstweilige Maßnahmen (zB vorläufiges Ruhen der Richtertätigkeit) bleiben aufrecht.

(2) Verspätet eingebrachte Berufungen sind vom Disziplinarsenat zurückzuweisen.

§ 20

(1) Sachlich und örtlich zuständig ist der Disziplinar-Berufungssenat unter der Leitung des Vorsitzenden.

(2) Der Disziplinar-Berufungssenat erkennt in einer nicht öffentlichen Sitzung.

(3) Für das Verfahren gilt § 13 sinngemäß.

(4) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Disziplinar-Berufungssenates trägt der Vorsitzende des Disziplinarsenates als Berichterstatter den Sachverhalt und Ablauf der erstinstanzlichen Verhandlung sowie das Erkenntnis und das erhobene Rechtsmittel vor.

§ 21

(1) Nach Würdigung der Ergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens und der Berufungsgründe hat der Disziplinar-Berufungssenat mit einfacher Stimmenmehrheit (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der Berichterstatter hat sich der Stimme zu enthalten) wie folgt zu entscheiden:

1. Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses
2. Aufhebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses und **Zurückverweisung** zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung (wenn die Beweisergebnisse und der Akteninhalt für eine sofortige Entscheidung nicht ausreichen)
3. Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Entscheidung in der Sache selbst (wenn die Verfahrensergebnisse zur sofortigen Entscheidung ausreichen)
4. Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung im Strafausspruch

(2) Im Falle der Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung und Entscheidung in der Sache selbst ergeht die Entscheidung in Urteilsform, im Falle der Zurückverweisung an den Disziplinarsenat in Beschlussform.

(3) Die vom Disziplinar-Berufungssenat schriftlich ausgefertigte Entscheidung ist vom Generalsekretär des ÖKV den Parteien zuzustellen.

§ 22

Gegen die Entscheidung des Disziplinar-Berufungssenates ist im Rahmen des ÖKV kein Rechtsmittel zulässig.

§ 23

Jede rechtskräftige Entscheidung kann auf Beschluss des Disziplinarsenates in einer der nächstfolgenden Ausgaben der Zeitschrift "Unsere Hunde" veröffentlicht werden. Weitere Mitteilungen an die Öffentlichkeit, insbesondere über den Inhalt der mündlichen Verhandlung, sind den Parteien untersagt

Gnadenrecht

§ 24

(1) Eine Begnadigung kann der Vorstand dem Beirat vorschlagen, dieser hat mit Zweidrittelmehrheit darüber abzustimmen.

(2) Ein Recht auf Begnadigung besteht nicht.

Schlussteil

§ 25

(1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 16.1.2001 beschlossen und tritt mit 16.Jänner 2002 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten sämtliche bisher geltenden Verfahrensbestimmungen außer Kraft. Diese Geschäftsordnung gilt auch für zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verfahren.

(2) Subsidiär zu dieser Geschäftsordnung sind nachstehende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Geschäftsordnung (BGBl. I Nr. 29/2000) sinngemäß anzuwenden:

- § 7 (Befangenheit)
- § 9 (Rechts- und Handlungsfähigkeit)
- § 10 (Vertreter)
- § 17 (Akteneinsicht)
- §§ 32 und 33 (Fristen)
- § 37 (allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens)
- § 38 (Vorfragen)
- §§ 45 und 46 (allgemeine Grundsätze über den Beweis)
- §§ 69 und 70 (Wiederaufnahme), jedoch mit Ausnahme des § 69 Abs. 1 Z 3 und mit der Maßgabe, dass gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme dem Antragsteller kein Rechtsmittel zustellt.
- §§ 71 und 72 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), jedoch mit Ausnahme des § 71 Abs. 1 Z 2 und mit der Maßgabe, dass gegen die Ablehnung eines Antrages über die Einsetzung dem Antragsteller kein Rechtsmittel zusteht.